

Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz

Anhörung am 16.04.2010 im Festsaal der Bremischen Bürgerschaft

Einführungsreferat von Martin Stöver (SfAFGJS)

Grund für die Schaffung einer landesrechtlichen Regelung an Stelle des Heimgesetzes:

Das Heimgesetz von 1974 passt nicht mehr in die mittlerweile wesentlich differenzierter gewordene Angebotslandschaft. Statt der Institution „Heim“ gibt es eine wachsende Vielfalt unterstützender Wohnformen mit sehr unterschiedlichem Schutzbedarf der dort lebenden Menschen. Das Heimgesetz wird dem nicht mehr in der erforderlichen Abstufung gerecht.

Nach der Föderalismusreform I ist eine heimrechtliche Reform nur noch in Form eines Landesgesetzes möglich.

Zielgruppe, Angebote, Bürokratie

Der ordnungsrechtliche Schutz des BremWoBeG richtet sich an die steigende Zahl steigende Zahl von Menschen mit Unterstützungsbedarfen, die mit zunehmend unterschiedlichen Ansprüchen unterstützende Wohnformen in Anspruch nehmen.

Die Angebote entwickeln sich gleichzeitig damit: die Zahl und die qualitative Vielfalt der unterstützenden Wohnformen nehmen zu.

Die Bürokratie muss passende Antworten darauf finden. Für das Ordnungsrecht heißt das: den minimalen Schutz für die Menschen in den unterstützenden Wohnformen sichern und gleichzeitig deren Selbstbestimmung wahren und Spielraum für innovative Angebotsformen lassen.

Bürokratie ist hier im Sinne einer regelenden und ausgleichenden Kraft gefordert. Sie darf dabei nicht die unterschiedlichen Angebotsformen „über einen Kamm scheren“ und alle mit den gleichen ordnungsrechtlichen Anforderungen überziehen.

Zur Form:

Es dient nicht der Lesbarkeit eines Gesetzes, wenn sich die geforderte Differenzierung in vielen verschiedenen Absätzen eines Paragraphen versteckt – sie soll weitestmöglich an den Überschriften der Paragraphen ablesbar sein. Die meisten Landesgesetze haben daher mehr Paragraphen als das Heimgesetz – so auch das BremWoBeG. Ich glaube, dass dadurch aber das Auffinden einzelner Bestimmungen erleichtert wird.

Ziel des Gesetzes:

Schutz von Menschen, die sich aufgrund eines Unterstützungsbedarfes in eine besondere Abhängigkeit von Leistungsanbietern begeben.

Diese Abhängigkeit sehen wir dann, wenn ein Wohnangebot verpflichtend mit der Abnahme weiterer Leistungen verknüpft ist.

Das ist – in sehr unterschiedlicher Ausprägung – in den unterstützenden Wohnformen der Fall, die wir in den §§ 5 – 7 beschrieben haben.

Der Schutz soll das Kräfteungleichgewichts zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern und Leistungsanbietern durch Schutz für Bewohnerinnen und Bewohner und Regeln für Leistungsanbieter kompensieren.

Neue Wohnformen sollen gefördert werden, indem ihren potentiellen Nutzer mehr Sicherheit am Markt vermittelt wird, was das Vertrauen in die Angebote erhöht. Die Verbraucher sollen durch gezieltere Informationen über die Angebote qualifiziertere Entscheidungen treffen können.

Neue Schwerpunkte im Vergleich zum Heimgesetz:

Stärkung des Verbraucherschutzes und der Beratung

Differenzierung der ordnungsrechtlichen Anforderungen und der ordnungsrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten.

Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, der Vernetzung mit dem Gemeinwesen in Verbindung mit einer verbesserten Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements

Anwendungskriterien des BremWoBeG

Nicht an den Begriffen „ambulant“ oder „stationär“ orientiert

Die Anwendung orientiert sich an dem Grad und der Form der Abhängigkeit sind, in die Bewohnerinnen und Bewohner sich begeben, wenn sie in eine unterstützenden Wohnform umziehen.

Es sind unterschiedliche Gruppen von Angebotsformen definiert, deren Bewohnerinnen und Bewohnern ein unterschiedlicher Schutzbedarf zugesprochen wird. Dem entsprechend abgestuft sind

- Die Anzeigepflichten
- Die Anforderungen
- Die ordnungsrechtlichen Aufgaben und Befugnisse der Behörde

Gestärkter Verbraucherschutz

Verbraucherschutz heißt hier, die Verbraucher am Markt dadurch zu stärken, dass man sie besser informiert, damit sie eine qualifizierte Entscheidung treffen können.

Und: dass man die Interessenvertretung stärkt und den Bedingungen in den Wohnformen sowie den Kompetenzen der Bewohnerinnen und Bewohner anpasst

Förderung der Teilhabe:

- Öffnung der unterstützenden Wohnformen in den Stadtteil
- Strukturierte Kooperation mit Vereinen, Kirchen, anderen Institutionen

Bürgerschaftliches Engagement

konkrete Einbeziehung Ehrenamtlicher, Angebote an bürgerschaftlich Engagierte

Ansprechpartner für bürgerschaftlich Engagierte